



### **§1 Allgemeines; Geltungsbereich**

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und ersetzen alle bisherigen Geschäftsbedingungen. Sie gelten bis zum Inkrafttreten neuer Geschäftsbedingungen, auch für alle zukünftigen Geschäfte.

Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(2) Die zu diesen Geschäftsbedingungen zu liefernde(n) Ware(n) oder Dienstleistung(en) wird/werden im Folgenden „Liefergegenstand“ genannt.

(3) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen.

(4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

### **§ 2 Angebot, Annahme**

(1) Die von uns angebotenen Liefergegenstände stellen kein verbindliches Angebot iSd § 145 BGB dar, es handelt sich vielmehr um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Besteller.

(2) Sofern die Bestellung ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellt, sind wir berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

(3) Das Angebot gilt erst dann als angenommen, wenn es unsererseits bestätigt wurde. Das Angebot wird nur in dem in der Auftragsbestätigung bestätigten Umfang angenommen.

### **§ 3 Zeichnungen und Beschreibungen**

(1) Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei.

(2) Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne Zustimmung der anderen Partei nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.

### **§ 4 Preise, Zahlung**

(1) Soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise als Nettopreise frei Frachtführer (FCA – Incoterms 2010) zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung. Eventuelle Kosten für Montage werden gesondert zu den bei Ausführung der Arbeiten jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Sofern zwischen Auftragsbestätigung und Auslieferung mehr als vier Monate vergangen sein sollten, sind wir berechtigt, abweichend von der Auftragsbestätigung den gültigen Tagespreis zu berechnen.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen sofort mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Andere Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens behalten wir uns vor.

(3) Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto des Lieferers gutgeschrieben wird.

## **§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung**

(1) Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

## **§ 6 Lieferung**

(1) Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS auszulegen. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gilt der Liefergegenstand frei Frachtführer (FCA) geliefert.

(2) Teillieferungen sind Lieferer – sofern keine anderweitige Vereinbarung in Schriftform getroffen wurde - gestattet.

(3) Lieferer kann Konstruktions- oder Formänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit vornehmen, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

(4) Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(5) Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Bestellers sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Besteller über.

## **§ 7 Gefahrübergang, Versendung**

(1) Verpflichtet sich der Lieferer im Falle einer FCA-Lieferung auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der erste Spediteur den Liefergegenstand entgegennimmt. Teillieferungen sind mangels abweichender Vereinbarung gestattet.

(2) Sämtliche Kosten der Versendung der Ware sind vom Besteller zu tragen. Dazu zählen neben den anfallenden Transportkosten auch die durch die Versendung veranlassten Steuern und Zölle.

## **§ 8 Lieferfrist, Verzögerungen**

(1) Außer im Fall des Verzuges der durch Force Majeure oder ein Tun oder Unterlassen des Bestellers herbeigeführt wird, ist der Besteller berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz von dem Tag an zu verlangen, an dem die Lieferung stattfinden sollte. Die Lieferung gilt als fristgerecht bewirkt, wenn die Ware das Werk oder das Lager von Lieferer verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware dem Besteller gemeldet ist. Der pauschalierte Schadensersatz ist auf 0,5 % des Kaufpreises für jede volle Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Schadensersatz soll 7,5 % des Kaufpreises nicht überschreiten.

(2) Verzögert sich nur ein Teil der Lieferung, so wird der pauschalierte Schadensersatz aufgrund des Kaufpreises bestimmt, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, der durch die Verzögerung nicht dem bestimmungsmäßigen Gebrauch zugeführt werden kann.

(3) Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadensersatz hinaus können seitens des Bestellers gegenüber dem Lieferanten im Falle des Verzuges nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Lieferanten im Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten vorliegt.

(4) Holt der Besteller eine auf eigene Kosten abzuholende Ware zu einem verbindlich vereinbarten Liefertermin nicht ab, gerät er in Annahmeverzug. Gleiches gilt bei Vereinbarung einer annähernden Richtzeit, wenn der Besteller die Ware zum angekündigten Abholzeitpunkt nicht abholt. Wir sind berechtigt, dem Besteller die Abholmöglichkeit einer abzuholenden Ware mit einer Frist von zwei Wochen vorher anzukündigen. Die Abholung einer abzuholenden Ware ist eine Hauptleistungspflicht des Bestellers.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

(1) Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist.

(2) Auf Verlangen des Lieferers hat ihn der Besteller bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht des Lieferers an dem Liefergegenstand in dem betreffenden Land zu schützen.

## **§ 10 Montage-, Wartungs- und Reparaturbedingungen**

(1) Vereinbaren die Parteien, dass Lieferer gemäß der Auftragsbestätigung auch die Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchführen soll, gelten zusätzlich die folgenden Absätze.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Vorarbeiten (insbesondere Erd-, Fundament-, Bau- und Gerüstarbeiten, einschließlich erforderlichen Zu- und Ableitungen), fristgerecht und vollständig entsprechend der Auftragsbestätigung zu erledigen, so dass wir mit den Arbeiten zum vereinbarten Termin beginnen können. Können wir mit den Arbeiten, aus Gründen welche der Besteller zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin beginnen, hat der Besteller die bei uns angefallenen Kosten (Fahrtkosten etc.) zu ersetzen.

(3) Der Besteller hat die Kosten des Transports der zu montierenden Waren zu tragen.

(4) Unsere Leistungen werden entsprechend dem Zeit- und Arbeitsaufwand auf der Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze abgerechnet. Die Kosten für An- und Abreise, Übernachtung und Auslösung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Der Besteller hat die Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten unverzüglich abzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn die Gerätschaft in den normalen Werkstattbetrieb genommen wird, oder der Besteller abnahmefähige Montage- oder Reparaturarbeiten nach Aufforderung durch uns nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen abnimmt.

(6) Ausgetauschte Teile an von uns reparierten Gerätschaften gehen in unser Eigentum über, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist,

(7) Offensichtliche Mängel der Montage- oder Reparaturarbeiten hat der Besteller innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten anzuzeigen. Andere Mängel hat der Besteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt.

(8) Gewährleistungsansprüche sind zunächst auf die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) beschränkt. Sollte die Nacherfüllung endgültig fehlschlagen, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 11 Gewährleistung**

(1) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Bestellers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

(2) Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang; Gewährleistungsansprüche bei gebrauchten Liefergegenständen sind ausgeschlossen.

(3) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung der Ware an den Käufer.

(4) Bei Mängeln des Liefergegenstandes hat der Besteller zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung. Lieferer trägt hierzu die Kosten für Reparatur oder Austausch der Ersatzteile sowie des Rückversands; weitergehende Kosten, ob beim Vertriebspartner des Bestellers oder dessen Kunden, werden nicht übernommen. Sollte die Nacherfüllung endgültig fehlschlagen, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion beruhen. Der Lieferer haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch des Liefergegenstandes auftreten.

(6) Der Lieferer haftet nicht für solche Mängel, die beruhen auf: schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Aufstellung, Gewalteinwirkung oder sonstiger unsachgemäßer Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder fehlerhafter Reparatur durch den Besteller oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers. Die Haftung des Lieferers erstreckt sich ferner nicht auf normale Abnutzung oder normalen Verschleiß.

## **§ 12 Haftung**

(1) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen.

(2) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Er gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung haftet der Lieferer jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

(3) Vertragspflichten sind wesentlich, wenn ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und der Vertragspartner auf ihre Einhaltung regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“).

(4) Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die der Lieferer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.

## **§ 13 Bestelländerung oder Stornierung:**

(1) Soweit der Besteller eine von uns angenommene Bestellung bis 3 Wochen vor dem vorgesehenen Liefertermin storniert oder ändert oder eine Verschiebung des bestätigten Liefertermins wünscht, sind wir berechtigt, hierfür von 10 % des jeweiligen Auftragswertes pauschale Aufwandsentschädigung zu verlangen. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis eines geringeren Kostenaufwandes zu führen. Eine Stornierung oder Bestelländerung weniger als 3 Wochen vor dem vorgesehenen Liefertermin ist ausgeschlossen.

(2) Eine Auftragsänderung bzw. -stornierung nach der Verladung/ Abholung sowie bei kundenspezifischen Sonderanfertigungen oder Container-Bestellungen ist ausgeschlossen.

## **§ 14 Höhere Gewalt**

(1) Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer auf Grund der in diesem Abschnitt aufgeführten Umstände. Ein vor oder nach Vertragsschluss eintretender Umstand gemäß diesem Abschnitt berechtigt insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

(2) Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er den Lieferer für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.

(3) Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung des Vertrages länger als sechs Monate andauert.

## **§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

(2) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.

(Stand August 2016)